

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 36

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 36.

Basel, 4. September.

1909.

Er scheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „**Bonno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Soldatische Erziehung. — Militärschuhe. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. —

Ausland: Deutschland: Der neu eingeführte Kavalleriekarabiner. — Frankreich: Vermehrung der Artillerie. Sondervorschrift für die Uebungen. — Gesetzentwurf betreffend die Cadres der Armee. — Türkei: General v. d. Goltz.

Dieser Nummer liegt bei:

Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1909 Nr. 9.

Soldatische Erziehung.

Die Militärzeitung brachte in Nr. 8 dieses Jahres Darlegungen über den ungeheuer grossen Verbrauch des Pferdemateriale in unsren Ausbildungskursen und Manövern. Sie schloss diese Darlegungen mit dem Satz: sie würde sich nicht erlaubt haben, auf den schweren Uebelstand hinzuweisen, wenn sie nicht ganz sicher wüsste, dass er sich leicht auf das unter den improvisierten Verhältnissen unsrer Friedensübungen unvermeidliche Mass herabdrücken liesse.

Als auf diesen Uebelstand hingewiesen wurde, um zu allgemeinem Bewusstsein zu bringen, dass hier Remedur geschaffen werden müsse, geschah dies nicht in dem Glauben, dass dies das einzige Gebiet sei, auf dem grössere Sorgfalt in Behandlung und Gebrauch des anvertrauten Kriegsmaterials notwendig wäre, sondern weil im Pferdewesen das allgemeine Uebel den grössten Schaden anrichtet.

Das „Bieler Tagblatt“ nun bringt am 31. Juni in einem Aufsatz „Infanteristische Fragen“ Angaben über in der Schiessschule in Wallenstadt 1908 konstatierten Waffenunterhalt ausser Dienst. Sie können zum Bewusstsein bringen, dass auch hier Remedur geboten ist.

Bekanntlich findet am Schluss der Rekrutenschule eine minutiös genaue Kontrolle der Gewehre durch den Waffenkontrolleur statt, keinem Mann wird seine Waffe mit nach Hause gegeben, wenn sie nicht in tadellosem Zustand ist. Jedes Jahr wird eine gleiche Inspektion durch den

Waffenkontrolleur vorgenommen, wobei alles Mangelhafte wieder instand gestellt wird. Alles dies hat den alleinigen Zweck sicherzustellen, dass der Mann bei Kriegsmobilisierung mit vollkommen kriegstüchtiger Waffe ins Feld zieht.

Seit Erlass unsres neuen Wehrgesetzes wird die Lehrtruppe der Infanterieschiessschule Wallenstadt auf die Art gestellt, dass Kontingentkompagnien zur Absolvierung ihres Wiederholungskurses hinkommandiert werden. Voriges Jahr waren es 22 Kompagnien aus allen Divisionen. Bei allen Kompagnien wurde die Waffeninspektion durch den Waffenkontrolleur der 7. Division vorgenommen.

Dabei stellte sich heraus, dass diejenige Kompagnie, die am besten abschnitt, 19% ihrer Gewehre reparaturbedürftig hatte und die schlechteste 62%. Dabei sind die vielen Gewehre nicht mitgerechnet, deren Laufinneres „vom Rost leicht angefressen“ war. — Das „Bieler Tagblatt“ schliesst diese Mitteilung mit dem Satz: „Solche Befunde müssen zu denken geben, sie zeigen, wie absolut notwendig die strenge Handhabung der Vorschriften über Reinigung und Instandhaltung der Waffen ist. — Schiessbüttigkeit und sorgfältige Behandlung der Waffen stehen miteinander in einem gewissen Zusammenhang. Eine Vergleichung der Schiesserfolge der verschiedenen Kompagnien mit dem Befunde der Waffenkontrolle hat den ziffermässigen Beweis für den Satz ergeben, dass je besser eine Einheit schoss, desto besser auch bei ihr der Zustand der Gewehre war.“ — Ich

hätte den Schlussatz umgedreht und gesagt: je besser der Zustand der Gewehre, desto besser schoss auch die Einheit; denn pflichtgemäss Besorgung der Waffen und Schiessbüttigkeit